



## Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

---

Signatur	<b>StAZH MM 2.230 RRB 1880/1777</b>
Titel	<b>Wässerungsrecht in den Waldwiesen. Rekurs Pünter Stäfa.</b>
Datum	02.10.1880
P.	1–3

[p. 1] In Sachen des Herrn Pünter & Genossen Stäfa, als Riedtbesitzer in Mönchaltorf, vertreten durch Hrn. D<sup>r</sup> Ryf, Rekurrenten gegen eine Verfügung der Direktion der öffentlichen Arbeiten, vom 27. März 1880, betreffend Innehaltung einer Frist,

hat sich ergeben:

Unterm 7. Febr. 1880 stellten J. Tobler, Heinr. Rüegg und Heinrich Zangger, von Mönchaltorf, als Riedtbesitzer und Inhaber eines Wasserrechtes vom 18. Febr. 1846 für ihre Riedter das Gesuch, es möge ihre nachträgliche Einsprache gegen ein Wasserrechtskonzessionsgesuch der Herren Pünter & Genossen, obwol verspätet, noch anerkannt & sie gleich wie die frühern Einsprecher, die Hüttenwiesenbesitzer, mit ihrer Einsprache auf den Zivilweg verwiesen werden.

Die Direktion der öffentlichen Arbeiten hat nun durch Verfügung vom 27. März diese nachträglich eingelangten Einsprachen ebenfalls noch zugelassen & den Konzessionspetenten aufgegeben, innert 6 Wochen der Direktion der öffentlichen Arbeiten den Beweis beizubringen, daß die Einsprache auf gutlichem Wege erledigt oder der Prozeß anhängig gemacht sei, widrigenfalls angenommen würde, die Petenten verzichten auf das Gesuch.

Gegen diese Verfügung rekurriert Hr. D<sup>r</sup> Ryf Na- // [p. 2] mens der Herren Pünter & Genossen an den Regierungsrath indem er anführt, daß nach Art. 3 des Gesetzes betr. die Benutzung der Gewässer & das Wasserbauwesen vom 14. April 1872 die Frist zur Geltendmachung von Einsprachen eine peremptorische sei & daher nach Ablauf derselben auf eine Einsprache nicht mehr eingetreten werden könne, eventuell die Frage, ob die Einsprache noch zulässig sei, ebenfalls auf den Prozeßweg zu verweisen sei.

Es kommt in Betracht:

Zur Errichtung neuer Bewässerungsanlagen sowie zur Veränderung schon vorhandener ist die Bewilligung des Regierungsrathes erforderlich. Die Ertheilung solcher Bewilligungen erfolgt nach dem gleichen Verfahren wie die Verleihung von Wasserrechten. Wenn der Regierungsrath die Errichtung von neuen Bewässerungsanlagen zu bewilligen hat, so hat er auch das Recht, solche zu verweigern.

Im vorliegenden Fall haben J. Tobler, Hch. Rüegg, Zangger & Genossen in Mönchaltorf eine Konzession für Benutzung des Bachwassers zur Bewässerung seit dem Jahr 1846. § 28 des bezügl. Gesetzes vom 14. April 1872 sagt: „Wässerungsanlagen, welche schon vor dem 1. Juli 1854 unbestritten bestanden haben, werden unter Vorbehalt der Bestimmungen des § 20 anerkannt.“ Die neuen Konzessionsbewerber wollen mit ihrem Projekt das Bachwasser oberhalb // [p. 3] der Schwelle von Tobler, Rüegg, Zangger & Genossen in ihre Riedter ableiten; dadurch würden letztere in ihrem Wässerungsrechte beeinträchtigt, und es liegt daher ganz im Interesse der neuen Konzessionsbewerber, daß durch Anerkennung der Einsprache dieselben Gelegenheit erhalten, auf gutlichem oder rechtlichem Wege, sich mit denselben zu verständigen; ohne eine solche Verständigung würde der Regierungsrath die

neue Konzession nicht erteilen, da das wohlerworbene Recht der Einsprecher respektirt werden muß.

Der Regierungsrath,  
nach Einsicht eines Antrages der verordneten Kommission,  
beschließt:

I. Die Beschwerde des Hrn. D<sup>r</sup> Ryf, Namens Daniel und Albert Pünter & Genossen, Riedtbesitzer in Mönchaltorf gegen die Verfügung der Direktion der öffentlichen Arbeiten vom 27. März 1880 wird abgewiesen.

II. Beschwerdeführer tragen die Kosten, bestehend in 3 Fr. Staats-[, ] 2 Fr. Kanzlei- nebst den Ausfertigungs- und Stempelgebühren.

III. Mittheilung an Hrn. D<sup>r</sup> Ryf & an die Direktion der öffentlichen Arbeiten.

[*Transkript: esk/14.10.2015*]